Sehr geehrte Mandanten und Mandantinnen,

um Umsatzeinbrüchen und behördlich angeordneten Schließungen im Rahmen der Corona-Krise ein wenig entgegen zu wirken, hatte die Regierung einen Rettungsschirm für Unternehmen in Form von Soforthilfemaßnahmen ausgebreitet. In diesem Zusammenhang haben wir Ihnen wichtige Informationen zu den Soforthilfen im Überblick zusammengetragen.

Um die kurzfristige Schließung vieler Betriebe und die dadurch entstehenden Liquiditätsengpässe abzumildern, konnten Unternehmen schnell und unbürokratisch **Soforthilfe** beantragen und online einreichen. Hierbei galt es aber zu beachten, dass diese Soforthilfen ausschließlich der Sicherung der Liquidität von Unternehmen dienen. Es ist nun im Zweifelsfall vom Unternehmer zu beweisen, dass die Liquiditätshilfe zweckorientiert angewandt wurde. Wer dies nicht beweisen kann, muss sie zurückzahlen.

Die Soforthilfe deckt nur einen Teil der Kosten ab, für den anderweitig keine Förder- oder Zuschussmöglichkeiten bestehen. So gilt für den Unternehmerlohn die Grundsicherung, für die Mitarbeiter musste Kurzarbeit beantragt werden und Sozialversicherungsangaben mussten gestundet werden. Wer andere Förderungen genutzt hatte und somit weniger Liquiditätszuschuss benötigte, muss nun damit rechnen, die Corona-Soforthilfe ganz oder teilweise zurückzahlen zu müssen. Ebenso müssen Leistungen einer Betriebsausfall- oder Betriebsschließungsversicherung angerechnet werden. Möglicherweise erzielte Einnahmen während der Schließung, beispielsweise durch Versand von Waren und Lieferservices, müssen ebenfalls angegeben und gegengerechnet werden.

Aufgrund der Tatsache, dass das Vergabeverfahren für die Corona-Soforthilfe zunächst so einfach und unkompliziert erschien, ist sicher davon auszugehen, dass die staatlichen Behörden alle Möglichkeiten zur Kontrolle im Nachhinein nutzen. So kann das Finanzamt bei der nächsten Einkommensteuer- oder Umsatzsteuererklärung prüfen und erkennen, ob die Vergabe der Soforthilfe rechtens und richtig war. Aktuell finden bereits im Antragsverfahren Stichproben und stichprobenartige Zuschussprüfungen statt. Falsche oder unrichtige Angaben werden hierbei als Subventionsbetrug geahndet.

Um diesen Unannehmlichkeiten im Nachgang mit der Auszahlung der Soforthilfen zu entgehen lautet unsere Empfehlung: **Führen Sie ein „Corona-Tagebuch“!**

Mithilfe eines Corona-Tagebuchs kann die Zweckbindung und für die spätere behördliche Überprüfung des finanziellen Schadens, welcher durch die Corona-Krise hinzunehmen ist, festgehalten werden. Es gilt insbesondere alle wirtschaftlichen Nachteile zu dokumentieren, die auf die Krise zurückzuführen sind.

Festhalten sollten Sie, am besten tagesaktuell, vor allem

* Auftragsstornierungen
* Forderungsausfälle und
* Mehr oder weniger freiwillige Preisnachlässe, die dem Kunden Corona-bedingt gewährt werden mussten.

Zwingend erforderliche Investitionen und laufenden Kosten können in der Regel aus der laufenden Buchhaltung entnommen werden. Im Zuge der Einkommen- oder Körperschaftssteuererklärung 2020 ist davon auszugehen, dass dargelegt werden muss, wie hoch die Gewinneinbußen gewesen sind und welche Kosten in der Zeit zu begleichen waren.

Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung wissen wir, dass die Finanzverwaltung rückwirkend Erstelltes häufig nicht anerkennt. Der Grund hierfür ist, das oftmals wichtige Details vergessen werden, je mehr Zeit verstreicht, wodurch sich Fehler einschleichen.

**Wir raten deshalb dringend dazu mit dem Führen eines Corona-Tagebuchs zu beginnen.** In der Regel sollte die Gestaltung des Corona-Tagebuchs als einfache tabellarische Übersicht ausreichen. Hierfür dürfen wir Ihnen ein Muster zur Verfügung stellen. Das Muster für das Corona-Tagebuch finden Sie im Anhang.

Bei weiteren Rückfragen zum Thema stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.